

Die

SATZUNG
des Vereins
Förderverein Verwaltungshochschule Hof e.V.

vom 3. Dezember 1987,
zuletzt geändert am 7. Juli 2017,

wird in folgenden Punkten **entsprechend Rot-Streichungen und -Einfügungen** geändert:

§ 4
Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche **oder per Email abgegebene** Erklärung des Mitglieds spätestens **am dritten Werktag des Oktobers am 15. Dezember** zum Schluss eines **Kalenderjahres** beendet werden.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt oder trotz mehrfacher Mahnung mit **mehr als** zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten, **und** Zweiten **und Dritten** Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung unter Leitung des an Jahren ältesten Mitglieds in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer widerspricht, ist die Wahl in offener Abstimmung zulässig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Er kann Ausgaben bis zur Höhe von 7.500 € im Einzelfall beschließen – der erste, **und** zweite **und dritte** Vorsitzende können bis zum Betrag von 500 € allein entscheiden. Diese Beschränkung wirkt nur vereinsintern.

(4) Der Erste, **und der** Zweite **und Dritte** Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam. Im Innenverhältnis werden der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, **der Dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden**, Schriftführer und Schatzmeister gemeinsam nur bei Verhinderung **des Ersten und Zweiten aller** Vorsitzenden als Vertreter tätig.

(5) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Ersten Vorsitzenden durch Ladung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 24 Stunden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.